

ZGB

Expertin: Dr. Monika Fehlmann, Rechtsanwältin

Dauer: 4 Stunden

Hilfsmittel: ZGB, OR, ZPO, BVG, FZG

Hinweise: Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage (grundsätzlich aus dem Bereich der abgegebenen Gesetzestexte) an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug.

Formales Für eine korrekte juristische Sprache und für einen logischen Aufbau der jeweiligen Ausführungen werden maximal 4 Punkte vergeben.

Sachverhalt A

Mit Kaufvertrag vom 15. März 2009 erwarben die Geschwister Armin, Bertha und Caesar das Grundstück LIG Wohlenschwil/325 zu Miteigentum zu je 1/3. Im Kaufvertrag verpflichteten sie sich, das Grundstück zu gegebener Zeit in drei Parzellen aufzuteilen und jedem von ihnen eine davon zu Alleineigentum zuzuweisen. Anschliessend überbauten sie es mit drei Mehrfamilienhäusern, allerdings ohne es später wie vereinbart aufzuteilen. Seit der Überbauung im Jahr 2012 wurde das Grundstück von der Caesar Bau AG, deren einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift Caesar ist, verwaltet in gegenseitigem Einvernehmen.

Nachdem ihr Vater im Herbst 2019 verstorben war, kamen die Geschwister in Ziff. 7.2. des Erbteilungsvertrags vom 18. Juni 2020 überein, innert dreier Monate eine Vereinbarung abzuschliessen, mir der das Grundstück in drei Parzellen aufgeteilt werden sollte. Jedes der Geschwister sollte eine davon zu Alleineigentum erhalten und sein Eigentum selber verwalten. Weiter vereinbarten sie Folgendes: »Bis zur Aufteilung bleibt der Verwaltungsauftrag bei der Caesar Bau AG«. Die Mutter der Geschwister, welche den Erbteilungsvertrag auch mitunterzeichnete, wünschte, dass keine fremde Firma die Verwaltung übernimmt. Am 20. März 2022 ist auch die Mutter verstorben.

An der Miteigentümersammlung vom 25. Januar 2025 beschlossen die Miteigentümer gegen den Widerstand von Caesar, den Verwaltungsvertrag mit der Caesar Bau AG auf den 30. April 2025 zu künden. Diese Kündigung wurde mit Schreiben vom 30. Januar 2025 ausgesprochen gegenüber der Caesar Bau AG.

Caesar und die Caesar Bau AG bringen vor, für diesen Kündigungsbeschluss wäre Einstimmigkeit notwendig.

Armin und Bertha kommen zu Ihnen und erkundigen sich nach der Rechtslage betr. anwendbares Mehr für den Kündigungsbeschluss vom 25. Januar 2025.

Erstellen Sie ein Resumé für Armin und Bertha.

(16 P.)

Sachverhalt B

Daniel (geboren 3. Januar 1955) und Sarah (geboren 27. Februar 1965) heirateten im Jahr 1990. Sie unterstellt ihre Ehe dem Güterstand der Gütertrennung. Ihre Tochter, geboren 1992, ist heute volljährig.

Am 3. Januar 2020 erreichte Daniel das ordentliche AHV-Alter und bezieht seither eine AHV-Rente und eine Rente seiner Pensionskasse im Betrag von CHF 1'200.00 pro Monat.

Daniel tätigte im Jahr 2000 einen BVG-Vorbezug von CHF 300'000 für die in seinem Alleineigentum stehende Eigentumswohnung, welche die Familie bis zur Trennung der Parteien im Jahr 2023 bewohnte.

Daniel reichte am 10. Juni 2025 die Scheidungsklage ein. Die Parteien schlossen am 20. August 2025 eine Teilvereinbarung über den Verzicht auf nachehelichen Unterhalt. Über den Vorsorgeausgleich kam keine Vereinbarung zustande.

Das Bezirksgericht Kulm schied die Ehe mit Entscheid vom 4. September 2025. Es stellte fest, dass Daniel bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine monatliche BVG-Altersrente von CHF 1'200 bezieht und der Ausgleich der während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge nach Art. 124a ZGB zu erfolgen hat. Der Anteil von Sarah an dieser BVG-Altersrente wurde auf monatlich CHF 200 bestimmt und die Pensionskasse des Ehemannes zur Auszahlung einer entsprechenden lebenslangen Rente an die Ehefrau angewiesen. Im Übrigen wurde die Teilvereinbarung genehmigt und festgestellt, dass die Parteien die Gütertrennung vereinbart haben und somit keine güterrechtlichen Forderungen bestehen.

Sarah ist mit diesem Urteil nicht einverstanden. Sie erhebt Anspruch auf einen Anteil am BVG-Vorbezug von Daniel.

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage hat Sarah Anspruch auf einen Anteil am BVG-Vorbezug von Daniel? Begründen Sie Ihre Auffassung und prüfen auch, ob Sarah einen Anspruch aus Güterrecht geltend machen kann!

(10 P.)

2. Wie berechnet sich ein allfälliger Anspruch von Sarah?

(10 P.)